

83. Urteil vom 25. November 1905

in Sachen **Solthausen**, Kl. u. Ver.-Kl., gegen
Erben Wagner, Vekl. u. Ver.-Vekl.

Oertliche Rechtsanwendung für Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag und ungerechtfertigter Bereicherung. Art. 472; 70 ff. OR.

A. Durch Urteil vom 28. September 1905 hat das Obergericht von Unterwalden nid dem Wald über das Rechtsbegehren: „Die Beklagten haben an die Klägerin 3881 Fr. (= Reichsmark 3151 $\frac{1}{2}$) zu bezahlen“ und den Abweisungsschluß der Beklagten erkannt:

1. (Beweisbeschluß.)

2. Die Appellation wird als unbegründet erklärt und das kantonsgewärtliche Urteil in Motiven und Dispositiven vollinhaltlich bestätigt.

Das hiedurch bestätigte erstinstanzliche Urteil lautet:

Das Klagebegehren wird abgewiesen.

B. Gegen das Urteil des Obergerichtes hat die Klägerin rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit den Anträgen:

Das Bundesgericht wolle das angefochtene Urteil in allen Teilen aufheben und demnach erkennen:

a) (Beweisantrag.)

b) Die Klageforderung von 3881 Fr. sei der Klägerin im vollen Umfange, eventuell in einem nach richterlichem Ermessen festzustellenden Betrag zuzusprechen.

C. Die Beklagten haben beantragt: Die Berufung sei wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes, eventuell als sachlich unbegründet abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die auf Hüllbuschhof in Venrad bei Hülz (preuß. Rheinprovinz) wohnhafte Klägerin hatte seit 1896 den im Kanton Nidwalden heimatrechtigen Remigi Wagner als Viehwärter in ihrem Dienst, der seit dem Tode seines Vaters (1868) unter

Vormundschaft stand. Am 5. September 1902 schrieb die Klägerin an den Vogt, Remigi Wagner sei erkrankt; da er sich zur vollsten Zufriedenheit betragen habe, wolle sie ihn auch in seinen kranken Tagen bei sich behalten; seine Krankheiten hätten ihn viel Geld gekostet, so daß sein erspartes Geld bald zu Ende sein werde; er bitte, man möchte ihm 1000 Fr. senden. Es wurden darauf 300 Fr. gesandt; Remigi Wagner verlangte (in einem von der Klägerin geschriebenen Briefe vom 15. September 1902) weitere 700 Fr. Am 29. gl. Mts. schrieb die Klägerin „im Auftrage von Remigi Wagner“ nochmals um Geld, wobei gesagt war, der Adressat könne den Brief der Freundschaft vorlegen. Die Klägerin fügte in ihrem Namen bei: „. . . Sie müssen . . . nicht denken, daß ich auf dem sein Geld zu passen stände, Gott sei Dank noch nicht. . . Überhaupt hat Remigi sich bei uns in den langen Jahren so betragen, daß er noch Pflege bei uns auch ohne Geld erhält, wir wissen noch, was Christenpflicht und Nächstenliebe ist. Aber sein Eigentum hat doch jeder Mensch gerne, das sind Sie ihm schuldig, herüber zu schicken, wenn wir auch nichts beanspruchen, aber Doktor und Apotheke kosten sein Geld und das kann jeder Mensch verlangen.“ Der Vogt schickte am gleichen Tage weitere 700 Fr. Mit — von der Klägerin geschriebenem — Brief vom 13. Januar 1903 verlangte Remigi Wagner vom Vogt sein Vermögen heraus; ebenso mit Brief vom 17. gl. Mts., in dem bemerkt war, die 1000 Fr. seien ihm wohl zugekommen, er wüßte aber sein Vermögen heraus, mit 50 Jahren brauche man keinen Vormund und Vogt mehr. Weitere Reklamationen erfolgten am 13. Februar und 7. April 1903. Mit Brief vom 27. Mai 1903 teilte die Klägerin (die sämtliche von Remigi Wagner unterzeichneten Briefe geschrieben hatte), mit, er habe das Krankenhaus aufsuchen müssen, man solle sofort 1600 Fr. senden. Am 7. Juni sandte der Vogt 500 Fr. Am 6. Juni 1903 setzte Remigi Wagner die Klägerin testamentarisch zum Erben ein; am 21. Juli gleichen Jahres starb er auf dem Hüllbuschhof, wovon die Klägerin dem Vogt mit Brief vom 22. gl. Mts. Mitteilung machte. Sie schrieb hier: „Sein bares Geld habe ich seinem Wunsche und Willen gemäß zu dem Begräbnis, Kosten des Krankenhauses, der Apotheke verwendet. Was davon noch übrig bleibt, sollte ich seinem Willen zufolge für heilige

„Messen verwenden. Ich bin seinem Wunsche in jeder Hinsicht nachgekommen, da ich auch notariſch zu ſeiner Universal-erbin eingesezt bin, werde ich mich genau an ſeinen letzten Willen halten. Über den Verbleib des baren Geldes kann ich Ihnen, wenn Sie wünſchen, Rechnung einſenden.“ Durch rechtskräftig gewordenes Urteil vom 25. Mai 1904 hat das Kantonsgericht Nidwalden eine Klage der heutigen Klägerin gegen die heutigen Beklagten gutgeheißen, die den Klageſchluß enthalten hatte: „Die Beklagſchaft hat das von Nemigi Wagner am 6. Juni 1903 zu Hülſ errichtete Teſtament als rechtsgültig errichtet anzuerkennen und demgemäß der Klägerin vom Nachlaß des Nemigi Wagner, ſoweit derſelbe erhautes Vermögen iſt, den fünften Teil und ſoweit daſſelbe ererbtes Vermögen iſt, den zehnten Teil auszhinzugeben.“

2. Mit der vorliegenden Klage verlangt nun die Klägerin Befriedigung aus dem Nachlaſſe des Nemigi Wagner für ihre Dienſtleiſtungen und Auslagen des Nemigi Wagner“ und zwar gemäß folgender Rechnungsſtellung: (folgt Aufzählung).

Sie ſtüzt die Klage rechtlich auf die Beſtimmungen des Schweiz. Obligationenrechts über Geſchäftsführung ohne Auftrag, Art. 472, und ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 70), daneben hat ſie in der Klage auch § 142 nidw. BGB angerufen. Das klagabweisende Urteil der erſten Inſtanz — deſſen Begründung ſich die zweite Inſtanz ohne weiteres angeſchloſſen hat — wirft für die Entſcheidung des Rechtsſtreites die zwei Fragen auf:

a) Kann die Beklagte angehalten werden, Schulden des Erblassers zu bezahlen, die jener ohne Wiſſen und Begrüßung der Freundschaft, welcher er zur fraglichen Zeit unterſtellt war, gemacht hat und im Bejahungsfalle in welchem Maße?

b) Hat die Freundschaft dem Nemigi Wagner ſel. die nötigen Subſistenzmittel verſagt und dadurch notwendig gemacht, daß die heutige Klägerin für deſſen Unterhalt beſorgt ſein mußte? — und verneint beide. Es ſtellt feſt, daß die Klägerin von der Tatsache der Bevormundung des Nemigi Wagner Kenntnis gehabt habe. Des weitern führt es aus, die Beklagſchaft habe dem Nemigi Wagner die nötigen Subſistenzmittel geſandt. Endlich liege in der Korreſpondenz ein Verzicht der Klägerin auf eine Vergütung.

3. Wird nun zunächſt die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurteilung dieſer Streitſache geprüft, ſo iſt vorerſt unrichtig, wenn die Beklagten behaupten, die Klägerin habe ihre Klage auf Nidwaldner Recht geſtüzt: Die Klägerin hat das Nidwaldner Recht nur angerufen, um die Pflichten von Vogt und Freundschaft darzulegen, dagegen macht ſie ihren Anſpruch ausdrücklich als obligationenrechtlichen, abgeſehen von familienrechtlichen Gründen, Art. 76 OR, — als Anſpruch aus Geſchäftsführung ohne Auftrag und aus ungerechtfertigter Bereicherung — geltend, und ſie hat denn auch die Klage nach dieſer Richtung ſubſtanziert. In dieſer Richtung fragt es ſich nun, ob für dieſen Anſpruch ſchweizeriſches oder aber deutſches Recht zur Anwendung komme. Hierüber iſt zu bemerken: Geltend gemacht wird mit der Klage zunächſt der Anſpruch des Geſchäftsführers ohne Auftrag auf Erſatz ſeiner Verwendungen; es handelt ſich alſo um die Erſatzpflicht des Geſchäftsherrn. Dieſe beurteilt ſich nun nach der in der deutſchen Rechtswiſſenſchaft und Praxis allgemein anerkannten Anſicht nach dem Rechte des Wohnortes des Geſchäftsherrn (vgl. Regelsberger, Bd. I, S. 176 zu Anm. 9 und dort zitierte; Zitelmann, Internat. Privatr., II, S. 528 f.). Als „Geſchäftsherr“ erſcheinen aber hier die Beklagten, da die Klägerin behauptet, an deren Stelle für Nemigi Wagner Verwendungen gemacht zu haben. Ebenſo richtet ſich die Frage der ungerechtfertigten Bereicherung, wie wohl unbeſtritten iſt, nach dem Rechte des Ortes, wo die Bereicherung ſtatgefunden haben ſoll, alſo in der Regel nach dem Rechte des Wohnortes des Erwerbers. Für den Klaganſpruch kommt daher nach beiden ihm von der Klägerin gegebenen Begründungen ſchweizeriſches Recht zur Anwendung, und es iſt daher auf die Streitſache ſelbſt einzutreten.

4. Was nun vorerſt das Klagfundament der Geſchäftsführung ohne Auftrag betrifft, ſo gehört zur Begründung des Anſpruchs gemäß Art. 472 OR der Nachweis, daß die Übernahme der Geſchäftsbeforgung durch das Intereſſe des Geſchäftsherrn geboten war, ſowie der Nachweis der Notwendigkeit oder Nützlichkeit und Ungemeſſenheit der Verwendungen, deren Erſatz verlangt wird. Schon jener erſte Nachweis iſt nun nicht geleistet, ja es liegt vielmehr das Gegenteil in den Akten. Denn es ſteht feſt, daß Vogt und Freundschaft des Nemigi Wagner dieſem in der kurzen

Zeit vom 11. September 1902 bis 7. Juni 1903 die relativ bedeutende Summe von 1500 Fr. gesandt haben, womit für einen Mann von der Stellung des Remigi Wagner gewiß genügend gesorgt war, so daß ein Eintreten der Klägerin durchaus nicht im Interesse von Vogt und Freundschaft geboten war. Ob das Geld in anderer Weise — zur Bezahlung von Zehschulden u. dgl. — verwendet wurde, ist offenbar vollständig irrelevant; Vogt und Freundschaft hatten ihrer Pflicht Genüge getan mit Übersendung gehöriger angemessener Subsistenzmittel. Des weitern fehlte auf Seite der Klägerin auch der Wille, die Verwendungen im Interesse der Beklagten zu machen; wie die Briefe der Klägerin zeigen, worin sie mehrfach von ihrer Nächstenliebe u. s. w. spricht, erfolgten ihre Verwendungen in liberalem Sinne, ohne die Absicht, dadurch die Beklagten verpflichten und deren Interessen wahren zu wollen. Sie mag diese Verwendungen auch in der Hoffnung, durch das Testament des Remigi Wagner belohnt zu werden, gemacht haben, in welcher Hoffnung sie dann auch nicht getäuscht wurde; auch das läßt darauf schließen, daß sie nicht an einen Ersatz von Seiten der Beklagten dachte, die Verwendungen nicht in der Willensabsicht, die Beklagten zu verpflichten, vornahm. Endlich zeigt auch ihr Brief gleich nach dem Ableben des Remigi Wagner das deutlich. Damit erledigen sich alle übrigen Einwendungen, auf die einzutreten nicht notwendig ist.

5. Aus der vorstehenden Erwägung folgt aber auch, daß die Anrufung von Art. 70 OR ebenfalls zu Unrecht erfolgt: eine Bereicherung der Beklagten aus dem Vermögen der Klägerin und ohne rechtmäßigen Grund liegt nicht vor; das schon deshalb nicht, weil die Klägerin ihre Aufwendungen für Remigi Wagner in liberaler Absicht machte und weil die Beklagten pflichtgemäß die nötigen Subsistenzmittel gesandt haben und zu mehrerem nicht verpflichtet waren.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 28. September 1905 in allen Teilen bestätigt.

84. Urteil vom 1. Dezember 1905 in Sachen
Aktiengesellschaft Photos, Bess., W.-Kl. u. Ber.-Kl.,
gegen **Aktiengesellschaft für Zuntpapier- und Seimsfabrikation,**
Kl., W.-Bekl. u. Ber.-Bekl.

Kauf. — Vollmacht des Handelsangestellten, speziell zu einer Schuldanerkennung. Art. 426 OR.

A. Durch Urteil vom 23. Juni 1905 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich über die Rechtsbegehren:

a) Der Klägerin: Es sei zu erkennen, die Beklagte habe der Klägerin 2766 Fr. 65 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 22. September 1904 zu bezahlen.

b) Der Antwort und Widerklage: Die Klage sei abzuweisen; die Klägerin und Widerbeklagte sei zu verurteilen, an die Beklagte und Widerklägerin 23,023 Fr. 15 Cts. nebst 5 % Zins seit 22. September 1904 zu bezahlen.
erkannt:

Die Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin 2203 Mk. 25 Pf. zu bezahlen, nebst 5 % Zins vom 22. September 1904 an. Die Widerklage wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte und Widerklägerin rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit den Anträgen:

I. Es sei in Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen und die Widerklage gutzuheißen...
eventuell:

II. es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen:

1. Zur Abnahme der Beweise dafür:

a) daß Thieme weder Prokurist ist noch eine General- oder Spezialvollmacht oder einen Auftrag oder Anweisung zur Anerkennung der klägerischen Forderung erhalten hatte und daß er den Brief d. d. 2. September 1904 auch nicht im Sinne einer Schuldanerkennung abgehen ließ;

b) daß Dr. Schmieß sofort, als er von jener Zuschrift Thiemes